
Schöppingen, 12. März 2021

Nr. 04/2021

Datum	Inhalt	Seite
11.03.2021	Öffentliche Bekanntmachung 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Genehmigung und Inkrafttreten	2 - 4
11.03.2021	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	4 - 6
11.03.2021	Öffentliche Bekanntmachung 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 15. März 2021 bis 16. April 2021 - jeweils einschließlich -	6 - 8
11.03.2021	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 15. März 2021 bis 16. April 2021 - jeweils einschließlich -	8 - 10

Öffentliche Bekanntmachung

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

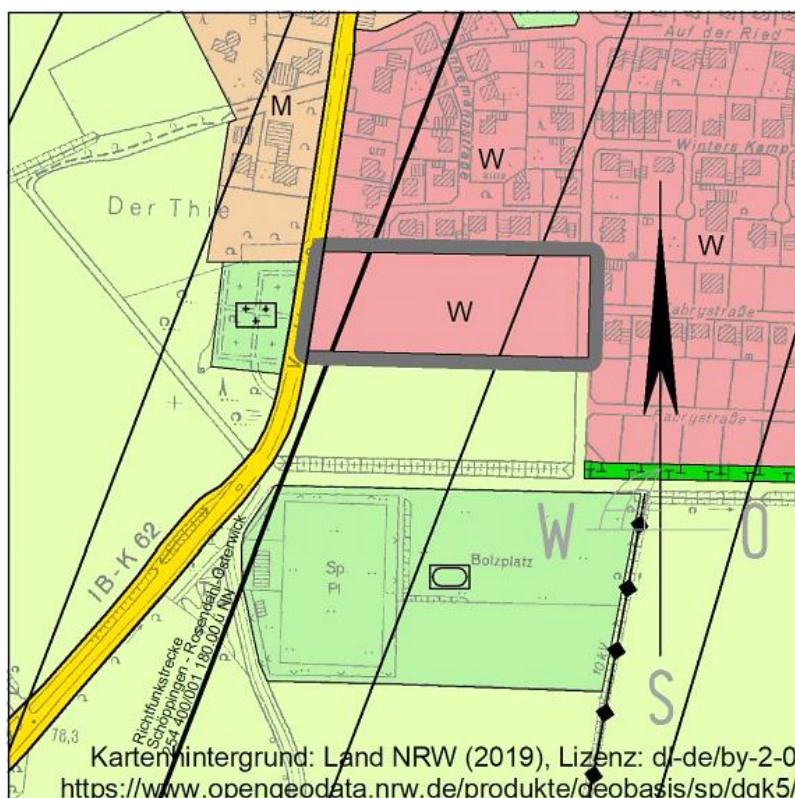
hier: Genehmigung und Inkrafttreten

Mit Bericht vom 16.12.2020 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (*BauGB*) zur vom Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 31.08.2020 festgestellten **28. Änderung des Flächennutzungsplanes** beantragt.

Die Bezirksregierung Münster hat daraufhin mit Verfügung vom **23.02.2021**, AZ.: 35.02.01.100-013/2020.0001.18/20 die **28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen genehmigt**.

Die Lage des Geltungsbereiches und die mit der **28. Änderung des Flächennutzungsplanes** vorgenommenen Änderungen sind aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich; der Geltungsbereich ist mit einer grauen Saumschraffur umrandet.

Neuer Bestand



Die **Genehmigung** der **28. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Bezirksregierung Münster vom **23.02.2021** wird hiermit gemäß § 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen in der in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Die **28. Änderung des Flächennutzungsplanes** einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die **28. Änderung des Flächennutzungsplanes** einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus gem. § 6a Abs. 2 BauGB ab dem Tag dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (<https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/veroeffentlichung-von-bauleitplaenen-gem-10a-abs-2-baugb/>) einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Schöppingen, **11.03.2021**

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Schöppingen am **31.08.2020** beschlossene **28. Änderung des Flächennutzungsplanes** ist der Bezirksregierung Münster am 16.12.2020 gem. § 6 des Baugesetzbuches (*BauGB*) zur **Genehmigung** zugeleitet worden. Mit Verfügung vom **23.02.2021**, AZ.: 35.02.01.100-013/2020.0001.18/20 hat die Bezirksregierung Münster daraufhin die **28. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt**.

Die von der Bezirksregierung Münster am 23.02.2021 gem. § 6 BauGB erteilte Genehmigung der **28. Änderung des Flächennutzungsplanes** ist nunmehr zur Inkraftsetzung der Flächennutzungsplanänderung noch ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), wird bestätigt, dass zu der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Ich ordne hiermit die Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches an.

Schöppingen, **11.03.2021**

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ der Gemeinde Schöppingen

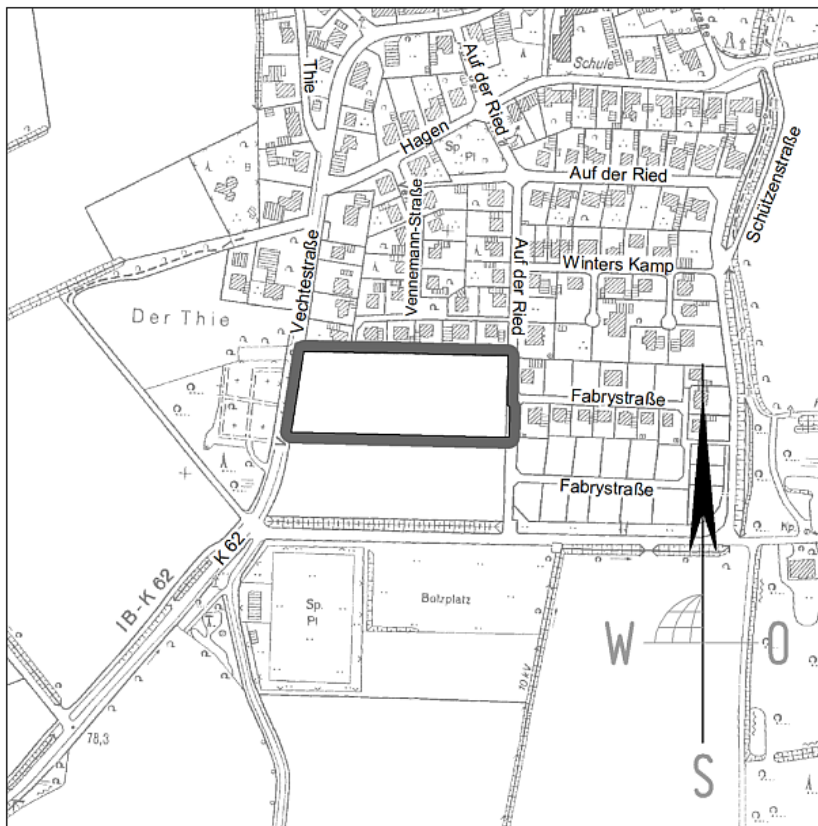
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **31.08.2020** den Bebauungsplan zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ liegt am südlichen Rand von Eggerode. Im Norden und Osten grenzen Wohngebiete an. Im Westen trennt die Vechtestraße das Plangebiet vom Friedhof. Nach Süden schirmt ein begrünter Wall die Fläche vor den Sportstätten ab. Das Plangebiet selbst umfasst den nördlichen Teil der Ackerfläche zwischen der angesprochenen Wohnbebauung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Schöppingen-Eggerode, Flur 1 Flurstück(e) 231 tlw. und 319 tlw. (*Katasterstand April 2019*).

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen; der Geltungsbereich ist mit einer grauen Saumschraffur umrandet.



Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (*Bekanntm.VO*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht.**

Der Bebauungsplan zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“, einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“, einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus ab dem Tag der Bekanntmachung gem. § 10a Abs. 2 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (<https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/veroeffentlichung-von-bauleitplaenen-gem-10a-abs-2-baugb/>) einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, **11.03.2021**

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ der Gemeinde Schöppingen wurde in der Ratssitzung am **31.08.2020** als Satzung beschlossen. Die Satzung ist nunmehr zur Inkraftsetzung noch ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), wird bestätigt, dass zu der vorstehenden Satzung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Ich ordne hiermit die Bekanntmachung der vorstehenden Satzung gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches an.

Schöppingen, **11.03.2021**

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 15. März 2021 bis 16. April 2021 - jeweils einschließlich -

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **08.03.2021** gem. § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die **32. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen beschlossen. Die nachfolgend dargelegten Änderungen sind im Planentwurf zur **32. Änderung** des Flächennutzungsplanes vorgesehen:

bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
1. Teilbereich	
Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz	Fläche für Abwasserbeseitigungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser
2. Teilbereich	
Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz	Wohnbaufläche

Der räumliche Geltungsbereich der **32. Änderung** des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilbereiche, die in unmittelbarer Nähe zueinander liegen und durch die Metelener Straße sowie einer Tennissportanlage getrennt sind. Der 1. Teilbereich liegt nördlich der Metelener Straße und südöstlich der Kreisstraße Nr. 28. Im Osten grenzen Sportstätten an, während südlich der Metelener Straße ein Wohngebiet besteht. Direkt östlich neben dem Wohngebiet liegt der 2. Teilbereich, der bis zum Sportplatz reicht. Im Norden begrenzt ihn die Metelener Straße und im Süden Grundstücke entlang dem Bürgerweg.

Der 1. Teilbereich wird wie folgt begrenzt:

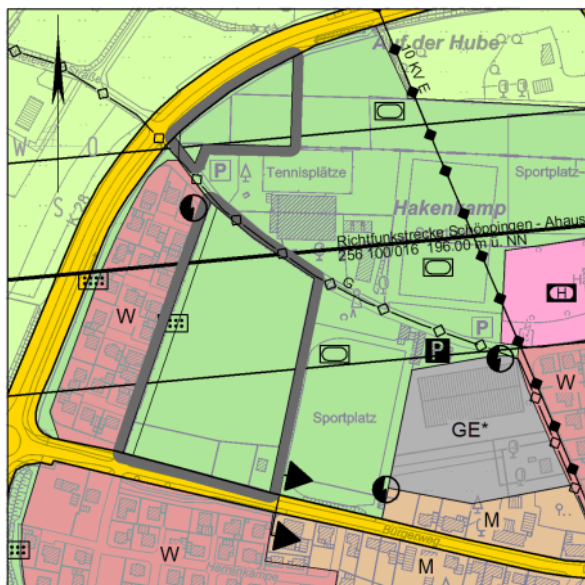
Im **Nordwesten** durch die Kreisstraße 28,
im **Osten** durch eine Sportanlage (*Fußballtrainingsplatz*),
im **Süden** durch eine Sportanlage (*Tennisplätze, zugehörige Parkplätze*)
und im **Südwesten** durch die Metelener Straße.

Der 2. Teilbereich wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch die Metelener Straße,
im **Osten** durch eine Sportanlage (*Fußballplatz mit Leichtathletik*),
im **Süden** durch den Bürgerweg
und im **Westen** durch die Straße „Im Winkel“

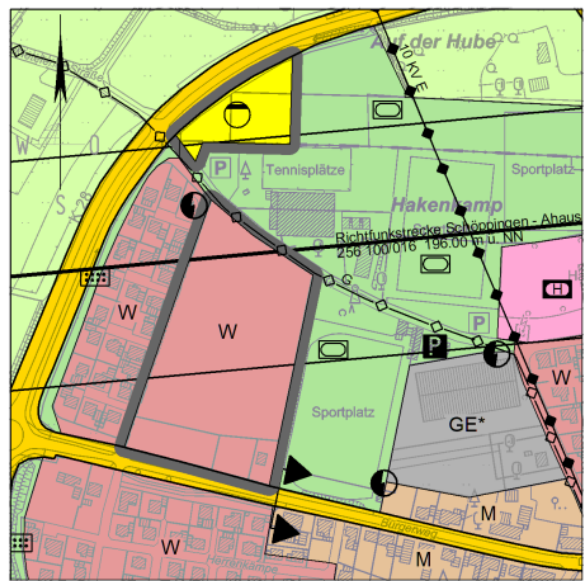
Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der **32. Änderung** des Flächennutzungsplanes sind außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

Alter Bestand



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Neuer Bestand



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Beschluss zur **32. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Für eine solche Erörterung kann der Planentwurf zur **32. Änderung** des Flächennutzungsplanes mit weiteren bereits vorliegenden Informationen ab dem **15.03.2021** auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de)

⇒ **Bauen & Wirtschaft** ⇒ **Aktuelle Bauleitplanung** ⇒ **Unterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planungen zur 1. Erweiterung Baugebiet „Im Winkel“** gem. § 3 Abs. 1 BauGB,

Link: <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauleitplanung>

eingesehen werden.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (*Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG*) die frühzeitige Auslegung der Unterlagen zur **32. Änderung** des Flächennutzungsplanes zum Zweck der Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen in der Zeit vom **15.03. – 16.04.2021** — jeweils einschließlich — auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen während der allgemeinen Dienststunden nach Vereinbarung eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 *PlanSiG*).

Hierbei ist zu beachten, dass das Rathaus der Gemeinde Schöppingen aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 möglich. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und das Rathaus möglichst nur alleine aufzusuchen.

Ergänzend wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (*UmwRG*) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 *UmwRG* gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 *UmwRG* mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, **11.03.2021**

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ der Gemeinde Schöppingen

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 15. März 2021 bis 16. April 2021 - jeweils einschließlich -

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **08.03.2021** gem. § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (*BGBI. I S. 3634*) zur Deckung des aktuellen und zeitnahen zukünftigen Bedarfs an zusätzlichen Wohnbauflächen im Ortsteil Schöppingen den Beschluss zur Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes mit der lfd. Nr. 46 und der Bezeichnung „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ gefasst.

Das im Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ ausgewiesene Plangebiet befindet sich in der westlichen Schöppinger Ortslage. Sportstätten (*Fußball, Tennis und Leichtathletik*) fassen im Norden und Osten das Plangebiet ein. Die Fußballtribüne liegt direkt am Plangebiet. Im Süden und Westen befinden sich Wohngebiete mit anderthalb bis zweigeschossigen Ein- bis Zweifamilienhäusern. Die Metelener Straße grenzt im Norden an, während die Straße Im Winkel das westliche Wohngebiet erschließt. Der Bürgerweg, eine Hauptortseingangsstraße, grenzt im Süden an das Plangebiet an.

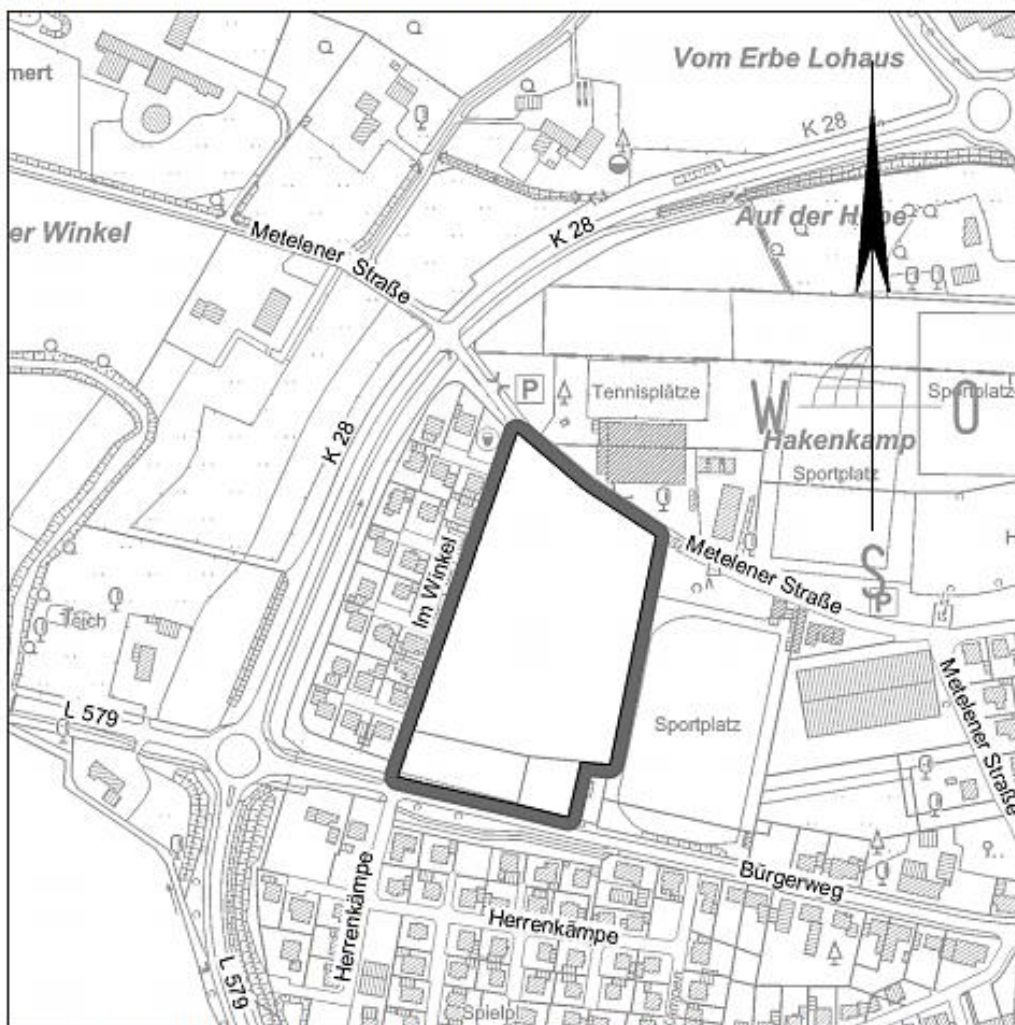
Zur Umsetzung der Zweckbestimmung und der Zielsetzung sowie Lösung der planerischen Herausforderungen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ wie folgt begrenzt:

- Im **Norden** durch das Straßengrundstück der Metelener Straße (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 331),
- Im **Osten** durch die Sportanlage (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 9),
- Im **Süden** durch den Bürgerweg (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 246) und das Wohnhausgrundstück Bürgerweg 32 (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 183),
- Im **Westen** durch das Straßengrundstück „Im Winkel“ (Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 69, Flurstück 473)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4 Flurstück(e) 182, 279 u. 280 (Katasterstand Juni 2020).

Die Lage und der Geltungsbereich sind auch der auf der nachfolgenden Seite abgedruckten Übersicht zu entnehmen; der Geltungsbereich ist mit grauer Saumschraffur umfasst.

Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches



(eigene Kennzeichnung vor Kartenhintergrund: Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Für eine solche Erörterung kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ mit weiteren bereits vorliegenden Informationen ab dem **15.03.2021** auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Bauen & Wirtschaft** ⇒ **Aktuelle Bauleitplanung** ⇒ **Unterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planungen zur 1. Erweiterung Baugebiet „Im Winkel“** gem. § 3 Abs. 1 BauGB,

Link: <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauleitplanung>

eingesehen werden.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (*Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG*) die frühzeitige Auslegung der Unterlagen zu Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ zum Zweck der Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen in der Zeit vom **15.03. – 16.04.2021** — jeweils einschließlich — auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen während der allgemeinen Dienststunden nach Vereinbarung eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 *PlanSiG*).

Hierbei ist zu beachten, dass das Rathaus der Gemeinde Schöppingen aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 möglich. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und das Rathaus möglichst nur alleine aufzusuchen.

Der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, **11.03.2021**

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister